Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1448/2020

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**23.11.2020**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**14.12.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Bereiche "Kehrdienst" und "Winterdienst" ab dem 01.01.2021**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 16. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ vom 30.09.2010 auf Grundlage der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenkalkulationen.

Erläuterungen:

I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2020 geändert. Für 2020 reduzierte sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 1,04 € betrug, um 7 Cent auf 0,97 € je Frontmeter. **Für 2021 ergibt die in Anlage 1 dargestellte Kalkulation des Gebührensatzes einen unveränderten Betrag von 0,97 € je Frontmeter**. Als Folge ist ein Beschluss zur Änderung der Straßenreinigungsgebühren in 2021 nicht erforderlich.

Der Gebührensatz weist bei mehrjähriger Betrachtung einen relativ kontinuierlichen Verlauf auf und verbleibt auch in 2021 auf günstigem Niveau:

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Gebührensatz €/Frontmeter	0,97	0,97	1,04	1,00	0,99	1,00	1,00	1,00	0,97	0,88	0,92	0,95	0,96	0,96

Hauptursache für die seit langen Jahren günstige Entwicklung der Gebührensätze ist der relativ konstante Aufwand für die Straßenreinigung durch einen Fremdunternehmer. Diese Position macht rund 2/3 des über Gebühren zu finanzierenden Aufwands aus. Sollten sich hier bei zukünftigen Ausschreibungen deutliche Veränderungen ergeben, so würde direkt ein entsprechender Einfluss auf die Gebührensatzentwicklung ausgelöst werden.

II. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2020 geändert. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2021 ist in der Anlage 2 dargestellt. Für 2021 erfolgt eine deutliche Steigerung des Gebührensatzes von bisher 0,74 €/Kehrmeter auf 1,00 €/Kehrmeter.

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2021 trotz des Anstiegs weiterhin auf einem normalen Niveau liegt.

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Gebührensatz €/Frontmeter	1,00	0,74	0,70	0,80	1,18	1,44	1,57	1,29	2,08	2,20	1,17	0,71	0,84	0,92

Der Großteil des Gebührensatzanstiegs ist nicht auf die Veränderung des laufenden Kostenvolumens 2021 zurückzuführen, sondern wird durch die Position der „Abrechnung der Vorjahre“ ausgelöst. Hier stand in der Vorjahreskalkulation ein deutlich höheres Rückgabevolumen an Überschüssen zur Verfügung als zum aktuellen Kalkulationsjahr (Überschussrückgabe in Kalkulation 2020: 40 T€, in Kalkulation 2021: 18 T€).

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider, dies ist auch im Vergleich zur Entwicklung des Gebührensatzes „Kehrdienst“ erkennbar. Der in den Jahren schwankende Witterungsverlauf führt zu ungleichen Bedarfen an Winterwartung und spiegelt sich um Jahre zeitverzögert im Gebührensatz-Niveau wider, da vorab relativ gleichmäßig – für „normale“ Winter geplante – jährliche Bedarfsansätze schlussendlich auf stark schwankende realisierte Bedarfe treffen.

Als Ergebnis stellt sich in Jahren mit starken Wintern bei dem Abschluss des Gebührenhaushalts Winterdienst Unterdeckungen ein, die über die „Abrechnung aus Vorjahren“ in zukünftigen Kalkulationen berücksichtigt wird.

Der konkrete Einfluss der Position „Abrechnung aus Vorjahren“ wird über die nachfolgende Grafik erklärt:

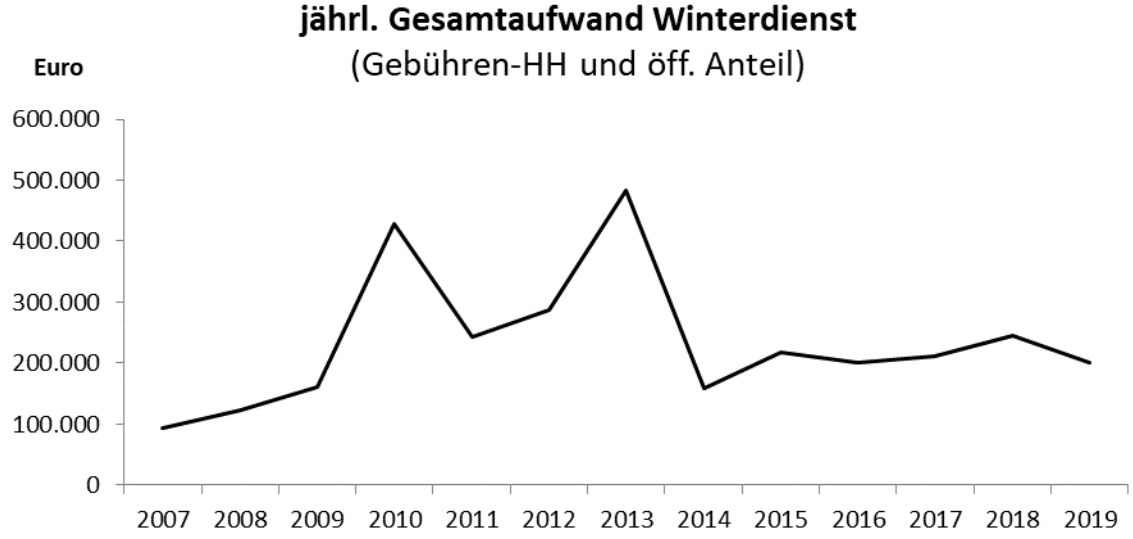

Aufgrund der starken Winter 2010 – 2013 wurde das Kostenvolumen an laufender jährlicher Winterwartung in den Folgejahren erhöht. Zusätzlich sind in dieser Zeitphase erhebliche Defizite entstanden, die unter Beachtung der 4-Jahresfrist des § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz im

Zeitraum bis 2017 in die „preissteigernd“ Gebührenkalkulationen eingeflossen sind. Die ab 2014 eintretende Beruhigung des Wintergeschehens führte vor allem in den Jahren 2015 und 2016 zu erheblichen Gebührenüberschüssen, die letztmalig gebührensatzmindernd in der Kalkulation des Jahres 2020 eingesetzt wurden. Ohne die Berücksichtigung des positiven Effekts aus der „Abrechnung der Vorjahre“ mit 40 T€ hätte der Gebührensatz 2020 bei 1,12 €/Kehrmeter gelegen (anstatt wie beschlossen bei 0,74 €/Kehrmeter mit Berücksichtigung der „Abrechnung der Vorjahre“).

Da für die Kalkulation des Gebührensatzes 2021 mit 18 T€ ein deutlicherer geringerer positiver Effekt aus der „Abrechnung von Vorjahren“ eingerechnet ist, erfolgt ein deutlicher Anstieg des Gebührensatzes im Vorjahresvergleich.

Für zukünftige Gebührenkalkulationen steht noch ein Überschussvolumen von 8 T€ zur Verfügung (Abrechnungsstand: Gebührenabschluss 2019 ist letztes Abrechnungsjahr).

Rheinbach, den 09.11.2020

gez. Ludger Banken
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation „Kehrdienst“
2. Gebührenkalkulation „Winterdienst“
3. Änderungssatzung